

**Verordnung der Gemeinde Gräfendorf
über das freie Umherlaufen von
Hunden, großen Hunden und Kampfhunden
(Hundehaltungsverordnung)**

vom 03.09.2008

Die Gemeinde Gräfendorf erlässt aufgrund von Art. 18 Abs. 1 und 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes – LStVG – (BayRS 2011-2-I) folgende Verordnung:

Abschnitt I

§ 1 Halten und Führen von Hunden

- (1) Ein eingefriedetes Besitztum, auf dem ein Hund gehalten wird, muss gegen ein unbeabsichtigtes Entweichen des Hundes angemessen gesichert sein.
- (2) Außerhalb eines eingefriedeten Besitztums müssen Hunde ein Halsband mit Namen und Anschrift des Halters tragen.
- (3) Hunde dürfen außerhalb des eingefriedeten Besitztums nicht unbeaufsichtigt sein. Wer Hunde außerhalb des eingefriedeten Besitztums führt, muss die Gewähr dafür bieten, dass Menschen, Tiere oder Sachen durch den Hund nicht gefährdet werden.
- (4) Darüber hinausgehende Regelungen bleiben unberührt.

§ 2 Leinenpflicht

- (1) Wer Hunde in öffentlichen Anlagen und auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen mit sich führt, hat dies so zu tun, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder belästigt werden.
- (2) Außerhalb der geschlossenen Ortslagen sind Kampfhunde und große Hunde im Gebiet der Gemeinde Gräfendorf auf folgenden Wegen ständig an der Leine zu führen:
 1. auf dem Weg vom E-Werk Richtung Schonderfeld/Seewiese, Seewiese/Gräfendorf,
 2. auf den beschilderten Wanderwegen im Naturschutzgebiet „Schondratal“ und
 3. auf den überörtlichen Wanderwegen, die durch die Gemarkung der Gemeinde Gräfendorf führen.
- (3) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit sowie öffentliche Reinlichkeit sind Hunde in öffentlichen Anlagen und auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Gemeinde Gräfendorf stets an einer reißfesten Leine von höchstens 300 cm Länge zu führen. Die Person, die einen Hund führt muss dabei jederzeit körperlich in der Lage sein, das Tier zu beherrschen.

Abschnitt II

§ 3 Gefährliche Hunde

- (1) Kampfhunde (§ 5 Abs. 1) und große Hunde (§ 5 Abs. 2) sind in allen öffentlichen Anlagen und auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen innerhalb der geschlossenen Ortslagen der Gemeinde Gräfendorf ständig an der Leine zu führen.
- (2) Die Person, die einen Hund führt muss dabei jederzeit körperlich in der Lage sein, das Tier zu beherrschen. Die Leine muss reißfest sein, darf eine Länge von drei Metern nicht überschreiten und muss an einem schlupfsicheren Halsband befestigt sein.
- (3) Abweichend von Abs. 1 sind Kampfhunde und große Hunde auch außerhalb der geschlossenen Ortslagen im Gemeindegebiet auf den in § 2 Abs. 2 genannten Wegen ebenfalls ständig an der Leine zu führen.
- (4) Ausgenommen von der Leinenpflicht nach Abs. 1 sind:
 - a. Blindenführhunde,

- b. Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, der Bundespolizei, der Zollverwaltung und der Bundeswehr, soweit sie sich im Einsatz befinden,
- c. Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,
- d. Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst im Einsatz sind,
- e. Im Wald und in der Flur eingesetzte Jagdhunde unter Aufsicht sowie
- f. im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.

§ 4 Gesperrte Bereiche

Von öffentlichen Kinderspielplätzen, Schul- und Kindergartengelände sind Kampfhunde im Gemeindegebiet grundsätzlich fern zu halten. Auch ein Mitführen von Kampfhunden an der Leine ist in diesen Bereichen ausdrücklich nicht gestattet.

§ 5 Begriffsbestimmungen

- (1) Die Eigenschaft als Kampfhund ergibt sich aus Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG in Verbindung mit der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (GVBl S. 268) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Große Hunde sind Hunde, deren Schulterhöhe mindestens 50 cm beträgt, soweit sie keine Kampfhunde sind. Erwachsene Tiere der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann und Deutsche Dogge gelten stets als große Hunde.
- (3) Öffentliche Kinderspielplätze sind der Allgemeinheit zugängliche Flächen, die für Kinder zum Spielen bestimmt sind und die in der Regel entsprechende Einrichtungen, wie z. B. Sandkästen, Turn- und Spielgeräte, Ballspielflächen u. ä. ausweisen. Zu den Kinderspielplätzen gehören auch die Bereiche, in denen sich die Aufsichtspersonen der spielenden Kinder regelmäßig aufhalten, wie z. B. Ruhebänke im Bereich der Spieleinrichtungen usw. Zu den Kinderspielplätzen zählen auch der Allgemeinheit zugängliche Bolzplätze.

Abschnitt III Schlussvorschriften

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden,

- 1. wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 Abs. 2 oder § 3 Abs. 1 einen Hund nicht an der Leine führt,
- 2. wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 Abs. 2 oder § 3 Abs. 2 einen Hund an einer nicht reißfesten oder an einer mehr als drei Meter langen Leine führt oder ohne schlupfsicherem Halsband führt oder körperlich nicht in der Lage ist, das Tier zu beherrschen, oder
- 3. wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 einen Kampfhund in einem gesperrten Bereich mitführt.

§ 7 Inkrafttreten, Geltungsdauer

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Sie gilt bis auf Widerruf.

Gräfendorf, den 03.09.2008
Gemeinde Gräfendorf

(Siegel)

Alfred Frank
1. Bürgermeister